

**Zulassungsantrag der Television Persia one GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „TV Persia One“**

**Aktenzeichen: KEK 611**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Television Persia one GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaywan Karimi,  
Berliner Straße 101, 40880 Ratingen

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte der Antragstellerin: XXX...,

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „TV Persia  
One“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 15.03.2010 in der Sitzung am 11.05.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

**Der von der Television Persia one GmbH mit Schreiben vom 04.09.2009 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms TV Persia One stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anzeige

Die anwaltlichen Vertreter der Television Persia one GmbH haben mit Schreiben vom 04.09.2009 bei der LfM die bundesweite Zulassung des Spartenprogramms TV Persia One beantragt. Mit Schreiben vom 15.03.2010 hat die LfM die Anzeige der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### 2 Programmstruktur und -verbreitung

TV Persia One ist als ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Musikunterhaltung geplant. XXX ...

Das Programm wird über Satellit (Eutelsat/Hotbird) verbreitet.

#### 3 Veranstalter und Beteiligte

3.1 Der Gesellschaftszweck der **Television Persia one GmbH** ist der Betrieb eines Fernsehsenders und die Übertragung von Fernsehsendungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten XXX ...

3.2 Alleingesellschafterin der Television Persia one GmbH ist **Samae Ghiassi** (XXX ...). Weitere medienrelevante Beteiligungen oder Aktivitäten der Alleingesellschafterin Samae Ghiassi bestehen nach Auskunft der Antragstellerin nicht.

### II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

#### **1 Bestätigungsvorbehalt der KEK**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

#### **2 Zurechnung von Programmen**

Das Programm wird der Antragstellerin und Samae Ghiassi gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV zugerechnet. Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

#### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Das Programm TV Persia One hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Programms TV Persia One stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer Langheinrich  
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz